

←
FESTSCHRIFT PERCY ERNST SCHRAMM
ZU SEINEM SIEBZIGSTEN GEBURTSTAG
VON SCHÜLERN UND FREUNDEN
ZUGEEIGNET

BAND I



FRANZ STEINER VERLAG GMBH · WIESBADEN

1964

64/1480

REX CANONICUS
ÜBER ENTSTEHUNG UND BEDEUTUNG
DES MITTELALTERLICHEN KÖNIGSKANONIKATES *
VON JOSEF FLECKENSTEIN (FRANKFURT/M.)

Die Frage nach Entstehung und Bedeutung des mittelalterlichen Königskanonikates führt in den weiten Forschungsbereich des mittelalterlichen Königtums — den Forschungsbereich, dem der Jubilar seit seiner Dissertation sein forschendes Interesse zugewandt und dem er grundlegende Arbeiten gewidmet hat. So mag es sinnvoll sein, ihm die folgenden Zeilen, die seinen eigenen Forschungen verpflichtet sind, grüßend und dankend darzubringen.

Das Königskanonikat scheint freilich auf den ersten Blick nur ein Attribut des Königtums zu sein, eine äußere Zutat, die gar nicht zu seiner eigentlichen Gestalt gehört und daher auch nur in begrenztem Maße Aufschluß über seine geschichtliche Bedeutung geben kann.

Es ist seit langem aus einer ganzen Reihe sehr verschiedenartiger Quellen bekannt, daß der König nach seiner Krönung in mehrere Dom- und Stiftskapitel der großen Reichskirchen aufgenommen worden ist¹. Er wurde mit dieser Aufnahme *frater*, Bruder der Domherren, erhielt damit, wie diese, Sitz und Stimme im Kapitel und erwarb den Anspruch auf die Einkünfte einer Domherrenpfürnde. Krönungsordnungen des hohen Mittelalters fügen hinzu, daß er zuvor noch eigens zum Kleriker gemacht worden sei², und an der Krönungskirche in Aachen ist

* Vorliegender Aufsatz steht im Zusammenhang mit Forschungen des Verf. über die Hofkapelle der deutschen Könige, deren zweiten Teil er in Kürze vorlegen zu können hofft. Er entspricht im wesentlichen der Frankfurter Antrittsvorlesung des Verf. vom 16. 7. 1963.

¹ Grundlegend für die gegenwärtige Forschung: A. SCHULTE, Deutsche Könige, Kaiser, Päpste als Kanoniker an deutschen u. römischen Kirchen, HJb. 54 (1934), 137 ff. u. als Sonderausgabe in der Reihe der Libelli der Wiss. Buchgesellschaft Darmstadt Bd. 70 (1960).

Von der älteren Literatur bleiben von Interesse: H. HÜFFER, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechtes (1863) bes. S. 266 ff. u. H. NOTTARP, Ehrenkanoniker und Honorarkapitel, ZRG. Kan. Abt. 14 (1925), 174 ff.

Im Anschluß an Schulte: H. W. KLEWITZ, Königtum, Hofkapelle u. Domkapitel im 10. u. 11. Jahrhundert, AUF. 16 (1939), 102 ff., Nachdruck der Wiss. Buchgesellschaft 1960; R. BAUERREIS, Kirchengesch. Bayerns 2 (1950), 184 ff., P. E. SCHRAMM, Die Kaiser aus dem sächsischen Hause im Lichte der Staatssymbolik in: Festschrift zur Jahrtausendfeier der Kaiserkrönung Ottos d. Gr., MIOG. Erg. Bd. 20 (1962), bes. S. 49 f.

Über die spezielleren Arbeiten über Paderborn von A. FUCHS u. Köln von A. STELZMANN s. unten S. 64 Anm. 33, S. 65 Anm. 36.

² Die Ordines für die Weihe u. Krönung des Kaisers u. der Kaiserin, hg. v. R. ELZE, *Fontes iuris Germanici antiqui* 9 (1960), 40: *Ibique fatiat eum clericum (Ordo Cencius II, nr. 19)*. Vgl. dazu etwa E. EICHMANN, Königs- u. Bischofsweihe, SB. d. Bayer. Ak., Phil.-hist. Kl., 6. Abh. (1928) S. 12.

aus dem 13. Jahrhundert noch eine Eidesformel erhalten, mit welcher der König bei der Aufnahme in das Stiftsherrenkollegium beschwor, daß er die Privilegien ihrer Kirche unverbrüchlich wahren und sie selbst vor allem Unrecht schützen wolle³. Schließlich hören wir, allerdings erst aus späterer Zeit, daß er das Recht besaß, im feierlichen Gottesdienst am Weihnachtsfest das Evangelium zu verlesen, dessen Anfangsworte „*Exiit edictum a caesare Augusto*“ den Herrscher wohl als seinen berufenen Verkünder erscheinen ließen⁴.

Mit diesen Nachrichten ist das Königskanonikat im wesentlichen umschrieben. Wenn man sie für sich betrachtet, scheint sich der Eindruck zu bestätigen, daß es sich dabei für das Königtum tatsächlich nur um eine Randerscheinung handelt, gekennzeichnet durch relativ bescheidene Einkünfte, Rechte und Pflichten, an denen die Verquickung geistlicher und weltlicher Elemente noch am meisten ins Auge fällt. Die Forschung hat denn auch auf diese geistlich-weltliche Mischung des Ganzen das größte Gewicht gelegt. Man hat erklärt, sie mache geradezu das Wesen des Königskanonikates aus, das zu verstehen sei als „ein Denkmal der religiösen Gesinnung der Könige und Kaiser, der innigsten Verschmelzung weltlicher Macht und religiöser Gesinnung“⁵. Doch wurde demgegenüber betont, daß die Einrichtung auch „eine nüchterne praktisch-materielle Seite“ habe, und diese sei für den König ausschlaggebend gewesen. Denn er habe im Kanonikat die Möglichkeit gefunden, die Reichskirche enger an sich zu binden und sich darüber hinaus „an der Nutzung des im Besitz der Domkapitel befindlichen Reichskirchengutes“ zu beteiligen⁶. Jede dieser Deutungen kann sich auf gute Argumente berufen, und doch vermag keine von ihnen, vermögen auch beide zusammen nicht zu überzeugen. Und zwar deshalb nicht, weil sie das Königskanonikat als eine eigenständige Erscheinung behandeln, die sie aus sich heraus erklären — mit dem Ergebnis, daß die Wirkung schon als die Sache selbst erscheint. Es ist aber unzweifelhaft, daß das Königskanonikat als eine Schöpfung des Königtums seinen Sinn und seine Bedeutung eben von diesem mittelalterlichen Königtum erhalten hat. Wir werden ihm deshalb nur gerecht, wenn wir es auch in diesem großen Zusammenhang betrachten — mit anderen Worten: wenn wir das Königskanonikat zu erfassen suchen als eine Erscheinungsform des mittelalterlichen Königtums.

So verstanden, zielt unsere Frage nach dem *rex canonicus* in das Zentrum der mittelalterlichen Welt; denn es ist unbestreitbar, daß sich im Königtum die bestimmenden Kräfte des ganzen Zeitalters konzentrieren. In ihm hat daher die mittelalterliche Welt auch ihre gültige Repräsentation gefunden. „Gültig“ heißt in diesem Zusammenhang freilich nicht unwandelbar. Denn selbstverständlich änderte sich diese Welt, mit ihr das Königtum und damit auch die Form ihrer Repräsentation.

³ H. LICHUIS, Die Verfassung des Marienstiftes zu Aachen bis zur französischen Zeit, Zs. d. Aachener Geschichtsvereins 37 (1915), 105 ff.; der Wortlaut des Eides bei P. HIN-SCHIUS, Das Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten in Deutschland 2 (1878), 77 Anm. 1 u. A. WERMINGHOFF, Gesch. d. Kirchenverfassung Deutschlands im MA 1 (1905), 171 f.

⁴ Vgl. LICHUIS, Verfassung des Marienstiftes S. 106.

⁵ SCHULTE, Deutsche Könige, Kaiser, Päpste S. 177.

⁶ KLEWITZ, Königtum, Hofkapelle u. Domkapitel S. 137.

tion. Daraus ergeben sich gewisse methodische Konsequenzen, die eines kurzen Hinweises bedürfen: es ist der Nachteil unseres Begriffes vom mittelalterlichen Königtum, daß er nur die Dauer der Institution, nicht aber auch ihre Wandlung zum Ausdruck bringt und dadurch die Vorstellung einer Einheitlichkeit und Geschlossenheit suggeriert, die es in Wirklichkeit gar nicht gegeben hat. Indessen hat die neuere Forschung, zu einem wesentlichen Teil dank der Arbeiten des Jubilars, gerade die Vielgestaltigkeit des mittelalterlichen Königtums sichtbar gemacht⁷. Es ist deutlich geworden, daß wir es mit einem vielschichtigen Gebilde zu tun haben, das, von alten Kräften geformt, immer wieder von neuen Formen und Vorstellungen überlagert worden ist. Dabei haben sich diese mit jenen so verbunden und durchdrungen, daß das Königtum sich im Gleichklang mit den großen Wandlungen der Geschichte in immer neuer Gestalt verwirklicht hat. So sind Merowinger und Karolinger, Ottonen und Staufer — unbeschadet der Tatsache, daß sie sich selbst als Träger der gleichen Herrschaft empfanden — nach der Erscheinungsform, der Spannweite und dem Selbstverständnis ihres Königtums beträchtlich voneinander unterschieden.

Diese Unterschiede lassen sich allerdings nicht von vornherein auf eine runde Formel bringen. Wir kennen als Grundformen der Herrschaft das Sakralkönigtum, das sich auf die Götter berief und in der Heiligkeit des Blutes magisch-mächtig war⁸; ferner das Heerkönigtum, das sich in Kampf und Sieg bewähren mußte und in der Dauerbewährung zu einer bleibenden Institution verfestigen konnte⁹, wobei es sich dann in der Regel dem älteren Sakralkönigtum angeglichen hat; schließlich das Gottesgnadentum, das sich vom Willen des Gottes der Bibel getragen wußte und als ein Amt in seinem Auftrag verstand¹⁰. Dieses Gottesgnadentum hat sich seinerseits während der langen Dauer seiner unbestrittenen Gültigkeit noch in verschiedene Sonderformen ausgefächert: so vor allem in ein mehr geistlich gefärbtes Königtum, dem anscheinend das Königskanonikat zuzuordnen ist, und in ein Königtum ritterlicher Prägung, das seine religiöse Rechtfertigung vom

⁷ Neben den Arbeiten von SCHRAMM, von denen hier hervorgehoben seien: *Gesch. des englischen Königtums im Lichte der Krönung* (1937), *Der König von Frankreich* 2 Bde. (1939), 2. Aufl. 1960, u. dessen Neuland erschließendes Hauptwerk über Herrschaftszeichen u. Staatssymbolik (*Schriften der MGh* 13, 1—3, 1954—1956), bleiben in unserem Zusammenhang vor allem wichtig: F. KERN, *Gottesgnadentum u. Widerstandsrecht* (1914), M. BLOCH, *Les rois thaumaturges* (1923) u. W. SCHLESINGER, *Über germanisches Heerkönigtum in: Das Königtum. Seine geistigen u. rechtlichen Grundlagen* (Vorträge u. Forschungen, hg. v. Th. MAYER, Bd. 3, 1956) S. 207 ff. u. abgedruckt in dessen *Beiträgen zur deutschen Verfassungsgesch. d. MA* 1 (1963), 53 ff.

Dazu insbes. der unten Anm. 8 zitierte Aufsatz von K. HAUCK.

⁸ KERN, *Gottesgnadentum* S. 13 ff.; K. HAUCK, *Geblütsheiligkeit in: Liber floridus*, Festschrift Paul Lehmann (1950) S. 187 ff.; O. HÖFLER, *Der Sakralcharakter des germanischen Königtums* (Vorträge u. Forschungen 3, 1956) S. 75 ff.

⁹ Grundlegend: SCHLESINGER, *Heerkönigtum* s. Anm. 7; dazu R. WENSKUS, *Stammesbildung u. Verfassung* (1961) S. 319 f. u. ö.

¹⁰ KERN, *Gottesgnadentum* S. 46 ff.; BLOCH, *Les rois thaumaturges* 2(1961) S. 51 ff.; E. Kantorowicz, *Laudes regiae* 2(1958) S. 54 ff.; SCHRAMM, *Herrschaftszeichen*, passim.

Gedanken der *militia Christi* empfing¹¹. Dies sind, wie gesagt, Grundformen; man könnte auch sagen: Idealtypen. Das wesentliche ist nun, daß ihre geschichtlichen Realisationen sich nicht einfach zeitlich ablösen, sondern daß die früheren in den späteren weiterwirken. Man wird deshalb z. B. im Königtum der Karolinger vieles feststellen können, was schon den Merowingern eigentümlich war, und dies wird sie auch noch mit späteren Königsgeschlechtern verbinden. Wo immer man das mittelalterliche Königtum ins Auge faßt, wird man diese durchhaltenden uralten Grundkräfte, die es getragen haben, berücksichtigen müssen. Aber man wird auch nicht übersehen dürfen, daß sie nie allein wirksam waren. Es kam immer noch etwas dazu, und es ist gerade das jeweils Neue, das uns erst in der Verbindung mit den überlieferten Formen das Königtum auf jeder Stufe seines Weges in seiner vollen geschichtlichen Wirklichkeit erkennen läßt.

Ein Musterbeispiel dafür, wie das Königtum auf alten Grundlagen doch als etwas Neues in Erscheinung tritt, ist das Königtum der Karolinger. Es hebt sich deutlich von dem der merowingischen *reges criniti* ab und bleibt doch unter der Oberfläche mit jenem verbunden. Bekanntlich hat der erste Karolinger, der den fränkischen Thron bestieg, den Mangel, nicht aus einem Königsgeschlecht hervorgegangen zu sein, dadurch auszugleichen versucht, daß er sich neben der Wahl durch die Franken noch eigens nach alttestamentarischem Vorbild zum König salben ließ¹². Die Salbung, die ihm eine neue, geistliche Legitimation verlieh, bedeutete den entscheidenden Schritt zur Verchristlichung des Königtums¹³. Durch sie trat der Herrscher in ein unmittelbares Verhältnis zu Gott, in dessen Stellvertretung er seine Herrschaft als ein von Gott verliehenes Amt ausübte. Wir nennen dieses verchristlichte Königtum der Karolinger und ihrer Nachfolger nach dem Titel, den sie führten, Gottesgnadentum. Seit es um die Mitte des 8. Jahrhunderts ins Leben getreten ist, sind die archaisch-„heidnischen“ Formen verschwunden, unter denen die Merowinger mit lang herabwallendem Königshaar im Ochsen-

¹¹ Das Problem der Verbindung von Königtum und Rittertum ist verfassungsgeschichtlich noch kaum behandelt. Andeutungen bei L. A. WINTERSWYL, *Der deutsche Ritterstand* (1937); mehr literarisch-biographisch: A. NITSCHKE, *Friedrich II., ein Ritter des hohen Mittelalters*, HZ. 194 (1962), 1 ff. — Verf. gedenkt, sich in Kürze darüber eingehender zu äußern.

¹² KERN, *Gottesgnadentum* S. 64 ff.; E. CASPAR, *Pippin u. die römische Kirche* (1914) S. 14 f.; E. EICHMANN, *Königs- u. Bischofsweihe* S. 29 ff.; P. E. SCHRAMM, *Das Versprechen Pippins u. Karls d. Gr. für die römische Kirche*, ZRG., Kan. Abt. 27 (1938).

¹³ Zur Verchristlichung des Königtums: W. BERGES, *Die Fürstenspiegel des hohen u. späten Mittelalters* (Schriften der MGH. 2, 1938), 8 f.; G. TELLENBACH, *Germanentum u. Reichsgedanke im früheren Mittelalter*, HJb. 62/69 (1949), 109 ff.; H. AUBIN, *Stufen u. Formen der kirchlichen Durchdringung des Staates*, in *Festschrift Gerhard Ritter* (1950) S. 61 ff.; H. BÜTTNER, *Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens. Die Königserhebung Pippins*, HJb. 71 (1952), 77 ff.; Th. Mayer, *Staatsauffassung in der Karolingerzeit*, HZ. 173 (1952), 467 ff. u. abgedruckt in: *Vorträge u. Forschungen* 3 (1956), 169 ff. Daß die Verchristlichung des Königtums bereits unter den Merowingern begonnen hatte, unter Pippin allerdings in ein neues Stadium eintrat, zeigt E. EWIG, *Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter* (Vorträge u. Forschungen 3, 1956), 7 ff.

karren kultischen Ursprungs heilwirkend ihre Herrschaft demonstriert hatten. Aber die neuen Herrscher blieben weiter an das alte, sakral begründete Recht gebunden, und aus den tieferen Schichten, in denen dieses Recht verwurzelt war, strömten nun auch dem neuen Königtum die Kräfte zu, die zuvor das merowingische Königtum getragen hatten¹⁴. So setzte sich der Geblütsgedanke trotz seiner theoretischen Unvereinbarkeit mit dem Amtsgedanken des Gottesgnadentums auch unter den Karolingern wieder durch, und mit ihm wirkte, nun im christlichen Gewande, die uralte Sakralität des Königtums fort. Sie ist noch durch Jahrhunderte als ein mächtiger Unterstrom im Gottesgnadentum wirksam geblieben.

Dieses aus so verschiedenartigen Quellen gespeiste Gottesgnadentum bildet die Grundvoraussetzung des Königskanonikates. Um uns den Zusammenhang zwischen beiden zu verdeutlichen, haben wir davon auszugehen, daß das Königskanonikat jünger ist als das Gottesgnadentum. Und da es sich in rein kirchlichen Formen ausdrückt, weist dies darauf hin, daß das verchristlichte Königtum sich in zunehmendem Maße innerhalb der Kirche eingerichtet hat. In der Tat hat schon die zum festen Brauch gewordene kirchliche Salbung dem Herrscher einen bevorzugten Platz im Rahmen der kirchlichen Ordnung angewiesen, und die Bischöfe zögerten nicht, ihm seinen Vorrang inner- wie außerhalb der Kirche zu bestätigen. Karl der Große hat diese Entwicklung mächtig vorangetrieben und vor dem Papst und den Bischöfen die Führung der Christenheit für sich in Anspruch genommen¹⁵. Seinen Nachfolgern wurde diese Vorrangstellung nicht mehr streitig gemacht. Als König Arnulf im Jahre 895 eine Synode nach Tribur berief, erklärten die versammelten Bischöfe, daß Gott, der König der Könige, allen kirchlichen Würdenträgern wie auch allen weltlichen Großen Arnulf als König vorgesetzt habe, billigten ihm zu, daß er *non ab homine...*, *sed per ipsum Dominum... esse electum*, und baten ihn, er möge ihnen, den Priestern bzw. Bischöfen, *per regalem potestatem* beistehen *et ministerium illorum amplificare et sublimare*¹⁶. Die Bischöfe ließen keinen Zweifel daran, daß der König ihnen kraft seines Amtes vorgesetzt sei. Dabei gestanden sie ihm zu, daß er als König selbst am bischöflichen Ministerium teilhabe und berufen sei, Mittler zwischen Klerus und Volk zu sein¹⁷. Diese Wendungen, die,

¹⁴ O. BRUNNER, Land u. Herrschaft²(1942) S. 148 ff.; H. NAUMANN, Die magische Seite des altgermanischen Königtums u. ihr Fortwirken in christlicher Zeit, Festschrift A. Dopsch (1938) S. 1 ff.; K. HAUCK, Geblütsheiligkeit S. 187 ff.; für die Ottonenzeit: H. BEUMANN, Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit, ZRG., Germ. Abt. 66 (1948), 1 ff.

¹⁵ Karl d. Gr. als *rector populi christiani* etwa in Alkuins Brief Nr. 174, MG. Epist. 4, 288 u. ö. Dazu allg.: G. TELLENBACH, Römischer u. christl. Reichsgedanke, SB. d. Heidelberger Ak., Phil.-hist. Kl. (1934) S. 32 ff.; P. E. SCHRAMM, Die Anerkennung Karls d. Gr. als Kaiser, HZ. 172 (1952) 37 ff.; H. LÖWE, Von Theoderich d. Gr. zu Karl d. Gr., DA 9 (1952) 383 ff.; H. BEUMANN, Nomen imperatoris, HZ. 185 (1958) 528 ff.; W. SCHLESINGER, Kaisertum u. Reichsteilung, in: Forschungen zu Staat u. Verfassung, Festgabe Fritz Hartung (1958) S. 42 ff.

¹⁶ MG. Capit. 2, 210 A u. 212 A.

¹⁷ ... *per hanc (coronam) te participem ministerii nostri non ignores...* und: ... *memineris, quatinus mediator Dei et hominum te mediatorem cleri et plebis in hoc regni solio confirmet*. Druckort s. Anm. 18.

wie Carl Erdmann nachgewiesen hat, auf einen westfränkischen Ordo zurückgehen, finden sich aber auch im sog. Deutschen Ordo des Mainzer Pontifikale romano-germanicum aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, das unter den Ottonen wohl das maßgebende liturgische Buch für die Bischöfe in Deutschland gewesen ist¹⁸. Daraus geht hervor, daß die Ottonen sich diese Vorstellungen zu eigen gemacht haben. In aller Klarheit spricht dies dann zu Beginn des 11. Jahrhunderts der adelige Reichsbischof Thietmar von Merseburg aus, der in seiner Chronik schreibt, daß die Könige und Kaiser als Stellvertreter des höchsten Herrn *mortales cunctos praecellunt* — die Bischöfe, wie er ausdrücklich hervorhebt, mit eingeschlossen¹⁹. Es ist unter den Ottonen tatsächlich von keiner Seite in Frage gestellt worden, daß der König den Bischöfen übergeordnet war. Auf seine durch die Salbung sanktionierte Überordnung führte man das königliche Recht der Bischofs-einsetzung zurück²⁰.

Man sieht also, daß das Gottesgnadentum von den Karolingern in unverminderter Kraft auf die Ottonen übergang und daß es Königtum und Kirche gewissermaßen notwendig in eine enge, wechselseitige Beziehung brachte. So wurde z. B. der herrscherliche Gottesdienst ein wesentlicher Bestandteil der Herrschaft²¹, die sich in ihm des ständigen göttlichen Beistands versicherte und den *fideles Dei et regis*²² stets aufs neue das Bündnis zwischen Gott und dem König vor Augen führte.

Alles dies sind freilich Züge, die den Ottonen noch mit den Karolingern gemeinsam waren. Für unsere Frage nach der Entstehung des Königskanonikates, das es unter den Karolingern mit Sicherheit noch nicht gegeben hat, käme es nun aber darauf an, zu sehen, ob die Ottonen nicht in irgendeiner Weise über ihre Vorgänger hinausgegangen sind. Dies ist in der Begründung und Formulierung des Gottesgnadentums nun offensichtlich nicht geschehen. Gleichwohl läßt sich ein Fortschreiten erkennen, und zwar nicht in den Vorstellungen, sondern in den praktischen Folgerungen, die man aus ihnen zog. Wir wissen von Otto dem Großen, daß er die Bischöfe auf eine neuartige Weise neben ihren geistlichen mit politischen Aufgaben betraute, um seiner Herrschaft mit ihrer Hilfe größere Stabilität zu geben²³.

¹⁸ Über den Mainzer Ordo grundlegend: P. E. SCHRAMM, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses, ZRG. Kan. Abt. 24 (1935), 216 ff.; hier auch der Text S. 319 f., neueste Edition von VOGEL u. ELZE in *Studi e Testi* 226 (1963), 257 f. u. 261. Zu den Formeln C. ERDMANN, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters (1951) S. 52 ff. u. C. A. BOUMAN, *Sacring and Crowning* (1957) S. 136 ff.

Für freundliche Auskünfte über die Ordines-Texte bin ich Reinhard ELZE zu herzlichem Dank verpflichtet.

¹⁹ Thietmari Merseburgensis episcopi chronicon I, 26, ed. R. HOLTZMANN S. 34.

²⁰ So z. B. in aller Deutlichkeit von Thietmar an der Anm. 19 zitierten Stelle ausgesprochen.

²¹ Vgl. H.-W. KLEWITZ, Die Festkrönungen der deutschen Könige, ZRG. Kan. Abt. 28 (1939), 48 ff. u. J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige (Schriften der MGH. 16/1, 1959) S. 37 f.

²² H. HELBIG, *Fideles Dei et regis*, AKG. 33 (1951).

²³ Zur Neuorientierung der Politik Ottos d. Gr.: H. GRUNDMANN, Das hohe Mittelalter u. die deutsche Kaiserzeit, in: *Neue Propyläen-Weltgesch.*, hg. v. W. ANDREAS 2 (1940),

Sie sollten Reich und Kirche in gleicher Weise dienen und haben dies in der Folge auch wirkungsvoll getan. Erzbischof Brun von Köln, der Bruder Ottos des Großen, ging seinen Mitbischöfen wegweisend voran. Er ist der Prototyp des Reichsbischofs ottonischer Prägung, der nach dem Wort seines Biographen Ruotger als *archidux* zeitweilig herzogliche mit seinen erzbischöflichen Funktionen vereinte²⁴. Diese Neuerung ist nicht ohne Widerspruch geblieben, und Ruotger sah sich genötigt, die Verquickung von Reichs- und Kirchendienst, die für Bruns Tätigkeit charakteristisch gewesen war, zu rechtfertigen²⁵. Seine Rechtfertigung ist kennzeichnend für die ottonische Situation. Er begründete die Berechtigung des Neuen mit dem Hinweis auf das Alte, nämlich die alten Rechte, die dem König als Gesalbtem des Herrn gebührten. Eine Generation später hat an den Neuerungen Ottos des Großen schon niemand mehr Anstoß genommen; seine Nachfolger setzten seine Kirchenpolitik fort und vermochten sie sogar noch beträchtlich zu intensivieren. Gleichzeitig schalteten sie sich damit verstärkt in das innere Leben der Kirche ein. Der Salier Heinrich III., der als Vollender dieser Politik gelten kann, hat sein Herrschertum ganz mit religiösem Geiste erfüllt, aber auch als *caput ecclesiae*²⁶ wie keiner seiner Vorgänger in die Kirche hineinregiert. Der tiefe religiöse Ernst, der aus allen seinen Handlungen sprach, die er zudem noch gern mit kirchlichen Formen umkleidete, hat seine Zeitgenossen bewogen, in seiner Herrschaft sogar die Verwirklichung eines am biblischen Vorbild orientierten Königspriestertums zu sehen²⁷. Obwohl es sich auch hier um einen alten Gedanken handelt, der die Geschichte des Königtums seit langem begleitet (ohne daß er allerdings jemals der mittelalterlichen Wirklichkeit entsprochen hätte, da kein König zugleich Priester war), hat es doch Gewicht, daß der Gedanke unter Heinrich III. mit besonderer Stärke hervortrat: Unter ihm schien sich das Königtum dem biblischen Ideal offenbar am meisten angenähert zu haben. Und diese Annäherung, so will es scheinen, drückt sich nun besonders sichtbar im Königskanonikat aus; denn von Heinrich III. ist seit langem bekannt, daß er an mehreren großen Reichskirchen Kanoniker gewesen ist²⁸.

Inzwischen hat die neuere Forschung das Königskanonikat allerdings weiter zurückverfolgt und nachgewiesen, daß schon der letzte Ottone, Heinrich II., In-

190 ff.; H. BEUMANN, Das Zeitalter der Ottonen, in: Deutsche Gesch. im Überblick, hg. v. P. RASSOW (1953) S. 109 ff.; G. TELLENBACH, Die Entstehung des deutschen Reiches (1940) S. 118 ff.; zur Reichskirche: H. HEIMPEL, Das Erste Reich — Schicksal u. Anfang, in dessen Deutsches Mittelalter (1941) S. 193 ff.

²⁴ H. SCHRÖRS, Erzbischof Bruno von Köln, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 100 (1917), 1 ff.; Fr. M. FISCHER, Politiker um Otto d. Gr. (1938) S. 98 ff.

²⁵ Ruotgeri vita Brunonis c. 23, ed. I. OTT (1951) S. 23 f.

²⁶ Abt Eckbert von Tegernsee an Heinrich III.: ... *caput ecclesiae, quod estis*, Tegernseer Briefsammlung, hg. v. K. STRECKER nr. 125 S. 142.

²⁷ BLOCH, Les rois thaumaturges S. 185 ff.

²⁸ Vgl. P. KEHR, Vier Kapitel aus der Gesch. Kaiser Heinrichs III., Abh. d. Ak. Berlin, Phil.-hist. Kl. (1930) S. 13: „Wahrscheinlich war er (sc. Heinrich III.), wenn nicht der erste, so doch einer der ersten unserer Könige, der sich in ein oder mehrere Domkapitel aufnehmen ließ.“

haber mehrerer Kanonikate war. Er habe, so hat Aloys Schulte zuletzt zusammenfassend erklärt, überhaupt als ihr Begründer zu gelten²⁹. Dies ist erschlossen und mag vorerst noch auf sich beruhen. Kein Zweifel besteht aber, daß es das Königskanonikat unter Heinrich II. bereits gab.

Wenn wir nun dieses Ergebnis in unsere bisherigen Überlegungen aufnehmen, so ergibt sich für uns bis jetzt dreierlei: wir sahen, daß erstens das Gottesgnadentum die Grundlage des Königskanonikates bildete; daß zweitens die Ottonen die Annäherung zwischen Königtum und Kirche in der politischen Praxis gegenüber den Karolingern noch intensiviert haben und daß schließlich drittens die Entstehung des Königskanonikates in diesen Zusammenhang gehört.

Weiter führen unsere allgemeinen Überlegungen über das Königskanonikat nicht; so ist vor allem seine Entstehung selbst noch nicht recht faßbar geworden. Gerade sie stellt nun aber in unserem Zusammenhang das Schlüsselproblem dar. Denn wenn es richtig ist, daß das Königskanonikat, wie wir eingangs feststellten, eine Erscheinungsform des mittelalterlichen Königtums ist — des Königtums, das die mittelalterliche Welt in ihrer Dauer wie in ihrer Wandlung repräsentiert —, dann muß das Hervortreten einer neuen Form wie des Königskanonikates wesentliche Aufschlüsse über ein neues Stadium in der Geschichte des Königtums geben. Es wird also unverzichtbar sein, zunächst dieses Hervortreten genauer ins Auge zu fassen. Das ist nur möglich im unmittelbaren Rückgriff auf die Quellen. Indem wir demgemäß ganz speziell Zeugnis um Zeugnis registrieren, um so das Königskanonikat möglichst bis zu seinen Anfängen zurückzuverfolgen, dürfen wir erwarten, daß mit der genaueren Eingrenzung seiner Anfänge zugleich auch der Zusammenhang sichtbar wird, der seine geschichtliche Bedeutung bestimmt.

Wir gehen von den bekannten Kanonikaten Heinrichs II. aus. Nach den Feststellungen Schultes weisen die frühesten Belege auf Bamberg, Magdeburg und Straßburg hin: in Bamberg, dem Bistum, das er selbst ins Leben gerufen hatte, ist Heinrich schon gleich nach der Gründung, im November 1007³⁰, in Magdeburg ist er drei Jahre später, im November 1010, zum ersten Mal urkundlich als Kanoniker bezeugt³¹; in Straßburg ist eine genauere Datierung nicht möglich, da er hier nur im ältesten Domherrenverzeichnis aufgeführt ist³², das lediglich die Tatsache seiner Zugehörigkeit zum Kapitel sicherstellt. So scheint wohl Bamberg die Reihe der Königskanonikate zu eröffnen.

Wenn die Forschung in den letzten Jahren noch weitere frühe Königskanonikate aufgewiesen hat, nämlich in Paderborn³³ und Hildesheim³⁴, so hat sie damit die Ergebnisse Schultes in wünschenswerter Weise ergänzt, aber nicht wesentlich über

²⁹ SCHULTE, Deutsche Könige, Kaiser, Päpste S. 175/6.

³⁰ DDH II 152 u. 153; vgl. SCHULTE, a. a. O. S. 158 f.

³¹ DHII 224.

³² Vgl. SCHULTE, Deutsche Könige S. 152.

³³ DHII 368, dazu: A. FUCHS, Kaiser Heinrich u. Kaiserin Kunigunde, Mitglieder des Paderborner Domkapitels, Die Warte, Heimatsz. f. d. Paderborner Land 16 (1955) 82 f.

³⁴ KLEWITZ, Königtum, Hofkapelle u. Domkapitel S. 136 Anm. 1, stützt sich auf den Eintrag im Totenbuch des Hildesheimer Hochstifts zum 13. Juli: *Henricus primus imperator frater noster nostram pia adauxit voluntate praebendam dans bokbarden fratribus et curiam unam in Letthe cum XXV mansis, ecclesiam nostram ditans palliis*. S. dazu auch u. Anm. 35.

sie hinausgeführt. Denn auch die neuen Kanonikate werden wieder in Verbindung mit Heinrich II. genannt, und sie scheinen obendrein noch jünger als die bekannten zu sein: die Paderborner Erwähnung gehört erst dem Jahre 1017 an; in Hildesheim ist, wie in Straßburg, kein festes Datum ermittelt³⁵. Es hat den Anschein, als sei damit die Annahme Schultes bestätigt, daß Heinrich II. das Königskanonikat geschaffen hat. In der Forschung wird demgemäß allgemein mit Heinrich als dem ersten Königskanoniker gerechnet³⁶. Und wenn man die vorgelegten Quellen überprüft, wird man dies angesichts der Tatsache, daß Heinrich II. in ihnen so stark hervortritt, durchaus verständlich finden. Ja, daß der älteste bekannte Beleg gerade auf Bamberg, die Lieblingsgründung des letzten Ottonen, verweist, hebt diese Bedeutung, so scheint es, über alle Zweifel empor. Wenn nämlich das Königskanonikat von hier aus seinen Ausgang genommen hat, dann kann tatsächlich nur Heinrich II. sein Gründer gewesen sein. Denn er ist hier eindeutig als Kanoniker bezeugt, und vor ihm hat es das Bistum Bamberg noch nicht gegeben. Und umgekehrt: wenn Heinrich II. sein Gründer war, dann muß es besonders sinnvoll erscheinen, daß er sich zuerst in Bamberg in das Kapitel aufnehmen ließ, wo die Gründung des Bistums besonders günstige Voraussetzungen für eine Neuerung wie das Königskanonikat geboten haben dürfte. Die enge Verbindung, in der Heinrich stets mit seiner Lieblingsgründung geblieben ist, hätte so im Königskanonikat einen symbolkräftigen Ausdruck und zugleich einen neuartigen institutionellen Rückhalt gefunden.

Indessen: so einleuchtend die Argumente scheinen, die zu einem so runden Bilde führen — wirklich erwiesen ist das Ganze damit noch nicht. Hebt man das hypothetische Rankenwerk ab, so bleibt als gesichertes Ergebnis bisher nur, daß Heinrich II. das Königskanonikat gekannt, daß er sich seiner außerdem auf eine sehr ausgedehnte und deshalb vielleicht neuartige Weise bedient, nicht aber daß er es begründet hat.

Es ist — merkwürdigerweise — nie ernstlich geprüft worden, ob sich die Anfänge des Königskanonikates nicht über Heinrich II. zurückverfolgen lassen. Der Versuch ist offenbar unterblieben, weil die Ergebnisse Schultes den Beobachtungen Bruno Heusingers über den Beginn einer neuen Bistumspolitik unter Heinrich II.³⁷

³⁵ Es ist Klewitz entgangen, daß der Eintrag im Totenbuch auch urkundlich gestützt werden kann: DHII 263 v. 1013 März 26 beurkundet Heinrichs Schenkung zu Ledi, das wohl mit dem Letthe des Totenbuches identifiziert werden darf, *specialiter ad manus confratrum* in Hildesheim. Da die Urkunde sich nur auf einen Teil der im Totenbuch genannten Besitzungen bezieht, ist damit zwar keine eindeutige Datierung gegeben, doch kann man sagen, daß Heinrichs Hildesheimer Kanonikat auf jeden Fall bis 1013 zurückgeht.

³⁶ Vgl. etwa R. BAUERREIS, Kirchengesch. Bayerns 2 (1950) 184 ff.; L. FISCHER, Studien um Bamberg u. Kaiser Heinrich II. (Kleine allg. Schriften z. Philosophie, Theologie u. Gesch., hg. v. B. KRAFT, Geschichtl. Reihe H. 9, 1954) S. 46; A. STELZMANN, Kaiser u. Papst als Kanoniker am Kölner Dom, Kölner Domblatt 8/9 (1954) 132; A. FUCHS, Kaiser Heinrich u. Kaiserin Kunigunde S. 82; P. E. SCHRAMM, Die Kaiser aus dem sächsischen Hause im Lichte der Staatssymbolik in: Festschrift zur Jahrtausendfeier der Kaiserkrönung Ottos d. Gr., MIOG. Erg. Bd. 20, 1 (1962) 49.

³⁷ B. HEUSINGER, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, AUF 8 (1923) bes. S. 67 ff.

so glänzend entsprachen, daß darin die beste Gewähr ihrer Richtigkeit zu liegen schien. So hat sich trotz des Wandels in der Beurteilung Ottos III., der mit dem grundlegenden Werk des Jubilars über die Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens³⁸ einsetzte, die Auffassung behaupten können, die Herrschaft Heinrichs II. sei von der seines Vorgängers durch eine tiefe Zäsur geschieden³⁹. Der jugendlich-geniale Otto III. habe im Banne seiner hochfliegenden Idee der *renovatio imperii Romanorum* den Boden der politischen Wirklichkeit verlassen und sich jedenfalls von Deutschland abgewandt, während Heinrich II. in seiner sachlich-nüchternen Art unter der Devise der *renovatio regni Francorum* wirkliche Aufbauarbeit geleistet habe. Nun ist kein Zweifel, daß zwischen beiden Herrschern ein nicht geringer persönlicher Unterschied bestand; sie sind auch politisch recht verschiedene Wege gegangen. Aber von einer Zäsur wird man deshalb noch keineswegs sprechen dürfen; denn es hat sich gezeigt, daß zumindest in ihrer Kirchenpolitik ein echter Zusammenhang waltet⁴⁰. In ihr hat Heinrich II. unzweifelhaft Ansätze Ottos III. geradlinig fortgesetzt. Und zieht man die Urkunden beider Herrscher zu Rate, so fällt auf, daß Heinrich sich sogar durch seine ganze Regierungszeit hindurch mit Wärme und mit Bewunderung zu seinem Vorgänger bekannt hat. Es wird kein Zufall sein, daß dieses Bekenntnis in Urkunden für bestimmte kirchliche Empfänger, vor allem für Bischofskirchen und wiederholt für das von Otto III. hochverehrte Aachen steht⁴¹. Es sind in der Regel Kirchen, zu denen Otto in einer engeren Verbindung gestanden hatte, und das Bekenntnis zu ihm soll offenbar betonen, daß Heinrich diese Verbindung zu übernehmen und fortzusetzen gedachte. So bestimmte er eine Schenkung für das von Otto III. begründete, aber unvollendete Adalbertstift in Aachen zum Gedächtnis *senioris et antecessoris nostri tertii Ottonis, qui eundem locum . . . ad perficiendum nobis reliquit*⁴². Heinrich II. hat denn auch die Gründung Ottos III. zu Ende geführt. Noch einen Schritt weiter führen zwei Urkunden für die bischöfliche Kirche in Hildesheim, in denen sich Heinrich ebenfalls auf Otto III. berief. Die erste ist eine Schenkungsurkunde für Bischof Bernward⁴³, den ehemaligen Kapellan und engen Vertrauten Kaiser Ottos; durch sie wird Bernward für die treuen Dienste belohnt, die er Otto III. und Heinrich geleistet habe. Die zweite ist für das Domkapitel ausgestellt⁴⁴ und in unserem Zusammenhang deshalb wichtig, weil aus ihr hervor-

³⁸ P. E. SCHRAMM, Kaiser, Rom u. Renovatio, Studien zur Gesch. des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit (1929); 2. Aufl. 1957.

³⁹ Inzwischen haben sich gegen diese Auffassung jedoch auch Gegenstimmen zu Wort gemeldet. So ist vor allem H. BEUMANN durch den Hinweis auf übergreifende politische Zusammenhänge von der „Zäsurtheorie“ abgerückt, vgl. den Aufsatz Das imperium u. die regna bei Wipo in: Aus Gesch. u. Landeskunde, Festschrift f. Franz Steinbach (1960) bes. S. 32.

⁴⁰ Dazu demnächst FLECKENSTEIN, Hofkapelle, Teil II, Kap. 4.

⁴¹ Vgl. etwa die DDHII 20, 34, 37, 38, 60, 67, 132, 149, 150, 151 u. a. m. für Bistümer; für Aachen: DD 98, 99, 380, 433.

⁴² DHII 99; dazu: A. HUYSKENS, Die Aachener Kirchengründungen Kaiser Heinrichs II. in ihrer rechtsgeschichtl. u. kirchenrechtl. Bedeutung, Zs. d. Aachener Gesch. Ver. 42 (1921) 233 ff. u. bes. S. 293 ff.

⁴³ DHII 259.

⁴⁴ DHII 263, dazu oben Anm. 35.

geht, daß Heinrich selbst dem Kapitel angehörte. Nimmt man nun dies zusammen: die enge Verbindung Ottos III. mit Bischof Bernward und seinem Bistum, die Berufung Heinrichs II. auf Otto III. in Urkunden für Hildesheim und schließlich Heinrichs Zugehörigkeit zum Hildesheimer Domkapitel, so wird man sich fragen, ob angesichts dieser Konstellation nicht auch schon mit einem Kanonikat Ottos III. in Hildesheim gerechnet werden müßte. Wir sind in der Lage, darauf eine klare Antwort geben zu können. Sie steht in einer Quelle, die jedes Mißverständnis ausschließt: einer Urkunde Ottos III. vom Januar 1001, für eben den gleichen Bischof Bernward von Hildesheim, seinen alten Lehrer, und zugleich für dessen Bischofskirche und deren Kanoniker ausgestellt⁴⁵. In dieser Urkunde ist von einer umfangreichen Schenkung die Rede, die von Otto *pari sententia episcopo et fratribus nostris in deo carissimis*, d. h.: den Kanonikern, seinen Brüdern, übertragen wird. Danach kann kein Zweifel bestehen, daß Otto III. bereits als *frater* Mitglied des Hildesheimer Domkapitels war. Das Königskanonikat reicht also vor die Zeit Heinrichs II. wenigstens bis zu Otto III. zurück.

Diese Feststellung wirft sofort zwei weitere Fragen auf. Erstens: Ist Otto außer in Hildesheim noch in anderen Domkapiteln als Kanoniker nachweisbar? Zweitens: Läßt sich erkennen, ob nicht auch er schon das Königskanonikat von seinen Vorgängern übernommen hat?

Wir nehmen die zweite, wesentlichere Frage vorweg. Wir können dabei den Gang der Untersuchung abkürzen, indem wir uns mit dem Ergebnis begnügen, das aus der Durchmusterung der Quellen zur Geschichte der beiden Vorgänger Ottos III., Ottos des Großen und Ottos II., zu gewinnen ist. Das Ergebnis lautet: Weder Otto der Große noch Otto II. sind jemals auf eine ähnliche Weise wie ihre Nachfolger als Kanoniker bezeugt. Da die Überlieferungsbedingungen unter ihnen annähernd gleich geblieben sind, kann man daraus den Schluß ziehen, daß es das Königskanonikat vor Otto III. noch nicht gegeben hat. Die Quellen weisen ihn als den ersten Königskanoniker aus. Allerdings zeigen sie auch, wie wir noch sehen werden, daß es doch gewisse Vorstufen gab, an die Otto anknüpfen konnte, als er das Königskanonikat ins Leben rief.

Wir kehren damit zu unserer ersten Frage nach den Kanonikaten Ottos III. zurück, von denen wir bisher nur Hildesheim als sicher bezeugt nachweisen konnten. Es ist nun merkwürdig, daß ein ähnlicher Nachweis für keine der anderen Bischofskirchen möglich ist. Gleichwohl scheint das Hildesheimer nicht das einzige Kapitel gewesen zu sein, dem Otto III. angehörte. Es gibt nämlich eine Stiftskirche, die mehr noch als alle Bischofskirchen mit dem deutschen Königtum verbunden war und die gerade Otto III. vor allen anderen ausgezeichnet hat: die Marienkapelle in Aachen. Sie ist unter den Ottonen die deutsche Königskirche schlechthin, und so nimmt es eigentlich nicht wunder, daß zu ihr deutliche Spuren führen. Sie werden erkennbar im ältesten Aachener Totenbuch, das unter dem 23. Januar den Tod Ottos III. mit den Worten verzeichnet: *Obiit Otto imperator tertius, qui duplicavit prebendas fratrum*⁴⁶. Der Eintrag ist dem Wortlaut nach nicht eindeutig: er

⁴⁵ DOI 390.

⁴⁶ E. TEICHMANN, Das älteste Aachener Totenbuch, Zs. d. Aachener Geschichtsvereins 38 (1916) nr. 23 (23. Januar) S. 53.

spricht von einer Verdoppelung der stiftsherrlichen Pfründen durch den Kaiser, ohne ausdrücklich zu sagen, daß dieser selbst zu den *fratres* gehörte. Er schließt dies allerdings auch nicht aus. Zieht man zum Vergleich die übrigen Einträge heran, die ebenfalls eine Vermehrung der Pfründen erwähnen, so ergibt sich, daß die Formeln *duplicare* oder *augmentare prebendas fratrum, addere ad prebendam fratrum* u. ä. in der Regel für Kanoniker angewandt werden, die durch eine derartige Pfründenstiftung die Aufnahme in das Kapitel erlangten⁴⁷. Weitere Kriterien kommen hinzu, die sich aus dem einzigartigen Verhältnis ergeben, in dem Otto III. zur Marienkapelle in Aachen stand⁴⁸. Wenn damit auch noch keine volle Sicherheit gewonnen ist, so wird man doch sagen dürfen, daß alle Wahrscheinlichkeit für das Kanonikat Ottos III. in Aachen spricht, zumal feststeht, daß der junge Kaiser in Hildesheim tatsächlich Kanoniker war. Und da Aachen ihm noch näher stand als Hildesheim, wird er auch die Verbindung, die das Königs-

⁴⁷ Eine Parallele bietet in unserer Quelle etwa nr. 181 (1. Juli) S. 100: *Obiit Hugo, Coloniensis archiepiscopus, prius vero Aquensis prepositus. Hic addidit ad prebendam fratrum Aquensium decimum de Rithercha et ad officium cantoris 1 marcam de redditibus altaris*... Auch hier wird nur allgemein von den *fratres Aquenses* gesprochen und Hugo, der als ehemaliger Propst zweifellos zu ihnen gehörte, nicht ausdrücklich als *frater* bezeichnet.

⁴⁸ Das wohl bemerkenswerteste Zeugnis der engen Verbundenheit des jungen Kaisers mit der Marienkapelle stellt das Privileg Papst Gregors V. v. 997 Febr. 8 (JL. 3875) dar, worin der Papst dem Kaiser (!) auf dessen Bitte für die Marienkapelle das Recht verbrieft, daß sie *more Romanae ecclesiae* 7 Kardinalpriester u. 7 Kardinaldiakone haben dürfe. Dieses Recht war zwar auch schon anderen Kirchen verliehen (vgl. P. HINSCHIUS, Das Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten in Deutschland 1 [1869] 317 ff.), die aber ausnahmslos Bischofskirchen waren, so in Deutschland Magdeburg und Trier (dazu E. EWIG, Kaiserl. u. apostolische Tradition im ma. Trier in: Aus der Schatzkammer des antiken Trier [1959] S. 137 ff.). Die Marienkapelle tritt aus diesem Zusammenhang heraus: sie hat das Recht des Kardinalates als einzige nicht als Bischofskirche, sondern als *ecclesia Aquisgrani palatii* erhalten, und es wird ausdrücklich erklärt, daß dies der Erhöhung des *honor imperialis regiminis* dienen solle.

Es scheint nun, daß damit auch das Aachener Königskanonikat zusammenhängt. Wir wissen nämlich aus Köln, wo ein halbes Jh. später Kaiser Heinrich III. von Leo IX. für die Domkirche das gleiche Recht erwirkte, daß Kaiser u. Papst 1049 im Zusammenhang mit der Verleihung des Kardinalates in das Domkapitel aufgenommen worden sind (Vgl. A. STELZMANN, Kaiser u. Papst als Kanoniker am Kölner Dom S. 132 ff.; die Quellen bei Fr. W. OEDIGER, Regesten der Erzbischöfe von Köln im MA. 1 [1956] nr. 818). Die Kölner Parallele legt zumindest die Vermutung nahe, daß auch in Aachen schon Kardinalat und Königskanonikat in ihrer Begründung zusammenhängen.

Einen weiteren Hinweis darauf, daß das Königskanonikat in Aachen bis auf Otto III. zurückgeht, könnte man auch in der Tatsache sehen, daß in der Folgezeit jeder König nach seiner Aufnahme unter die Kanoniker dem Kapitel u. a. drei Fuder Wein spendete, von denen ein Fuder an das Kapitel von St. Adalbert fiel: die Gründung Ottos III. (Vgl. SCHULTE, Deutsche Könige, Kaiser, Päpste S. 139.) Vielleicht lebt in diesem Brauch noch eine alte Bestimmung Ottos III. fort. St. Adalbert wurde im übrigen im gleichen Jahr 997 gegründet, in dem Gregor V. der Marienkapelle das Recht des Kardinalates verlieh (M. UHLIRZ, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. u. Otto III., 2 [1954] 244 f.).

kanonikat zwischen Herrscher und Kapitel fixierte, gerade mit Aachen eingegangen sein. Bei der zentralen Bedeutung, welche die Pfalzkapelle mit dem Thron des großen Karl für die Herrschaft Ottos besaß, möchte man sogar annehmen, daß er das Königskanonikat hier zuerst verwirklicht hat. Soviel ist jedenfalls sicher, daß es nicht von Heinrich II., sondern von Otto III. als feste Institution geschaffen worden ist.

Man wird sagen müssen, daß seine Schöpfung tatsächlich in bestem Einklang mit allem steht, was wir sonst von dem genialen und ideenreichen Otto III. wissen. Ganz anders als sein nüchterner Nachfolger ist er ein wirklicher Begründer neuer Formen gewesen. Ein tiefes Bedürfnis drängte ihn, seinen Vorstellungen und Zielen in großen Formen Ausdruck zu geben. Sie sollten die Ordnungen sichtbar machen, die in seiner Herrschaft nach Verwirklichung drängten. So hat der junge Kaiser auch im Königskanonikat eine Form gefunden, in der ein längst bestehendes, aber noch unbestimmtes Verhältnis in eine feste Beziehung verwandelt und damit eine Grundordnung sichtbar gemacht wurde, in welcher die von ihm tief empfundene Sakralität des Königtums und seine innere Verbindung mit der Kirche überzeugenden Ausdruck fand. Auch zuvor schon pflegten die Könige in den Kirchen ihres jeweiligen Aufenthaltsortes am Stundengebet der Geistlichkeit teilzunehmen. So ist es von Otto dem Großen, so auch von Karl dem Großen bezeugt⁴⁹. Im Königskanonikat wurde diese Gewohnheit gewissermaßen institutionalisiert, und die ideelle Verbindung, in welcher der König als *christus domini* und als *rector aeclesiarum Dei* mit allen Kirchen seines Reiches stand⁵⁰, wurde nun an einzelnen Dom- und Stiftskirchen, denen er sich besonders verbunden fühlte, in eine feste und dauernde Gemeinschaft mit dem Kapitel verwandelt.

Was Otto III. so als Ausdruck einer inneren Beziehung und Ordnung geschaffen hatte, hat Heinrich II. übernommen, ausgebaut und in seiner Weise nutzbar gemacht. Er, der große Praktiker unter den Ottonen, hat dem Königskanonikat eine neue Seite abgewonnen, indem er sich seiner bediente, um seinen Einfluß auf die Reichskirche zu verstärken und das Reichskirchengut, das in der Verfügung der Domkapitel stand, wirtschaftlich für das Königtum zu nutzen⁵¹. Seine Leistung setzt die Schöpfung Ottos III. voraus.

⁴⁹ Teilnahme Ottos d. Gr. am Stundengebet: Widukind III, 75, ed. H. E. LOHMANN — P. HIRSCH (1935) S. 152; ferner Thietmari *chronicon* II, 30, ed. R. HOLTZMANN (1955) S. 76. Zu Karl d. Gr.: Einhardi *vita Karoli magni* c. 26, ed. G. WAITZ (1911) S. 31.

⁵⁰ *Christus Domini* für den König häufig belegt; am bekanntesten: Kan. 21 u. 23 der Synode von Hohenaltheim, MG. Const. 1, 624; *Wipos cantilena* in *Chuonradum* II., *Wiponis opera*, ed. H. BRESSLAU S. 104; ältere Belege: E. Kantorowicz, *Laudes regiae* S. 50, 57, 62 u. ö.; *vicarius Christi*: *Wiponis gesta Chuonradi* c. 3 u. 5, ed. BRESSLAU S. 23 u. 25; *aeclesiarum Dei rector* (für Heinrich II.): *Continuatio vitae Bernwardi*, MG. SS. 11, 166.

⁵¹ Diese Tendenz ist am klarsten ausgesprochen in DHII 368 für Paderborn; ihr entspricht die Vermehrung der Kanonikate, die mit Heinrich II. einsetzt: Bamberg (DHII 152/3), Magdeburg (DHII 224), Paderborn (DHII 368), Straßburg (s. oben Anm. 32). Bei weiteren, von Schulte behandelten Königskanonikaten ist die Entstehungszeit nicht mehr zu bestimmen; es ist anzunehmen, daß noch mehrere auf Heinrich II. zurückgehen.

Wir haben zum Schluß zu fragen, was denn mit diesem Ergebnis gewonnen sei. Man könnte meinen, es sei nicht gerade wesentlich, ob man das Königskanonikat nun mit Otto III. oder mit Heinrich II. beginnen lasse. Es handelt sich dabei aber um mehr als eine bloße Vordatierung: mit ihr wird nämlich auch der Zusammenhang sichtbar, in den das Ganze hineingehört. Dieser Zusammenhang war verdeckt, solange sich mit der Blickbegrenzung auf Heinrich II. die Deutung Schultes behaupten konnte, der die Entstehung des Königskanonikates aus der Lebensgeschichte Heinrichs begründen zu können glaubte. Bei Heinrich, der in seiner Jugend für den geistlichen Stand bestimmt und dementsprechend auch in Hildesheim erzogen worden war, sei — so Schulte — „die Hinneigung zu dieser Vermischung von geistlichem und weltlichem Stande an sich völlig klar“⁵². Er unterstellte damit, daß der König als Kanoniker zugleich Kleriker gewesen sei und hat für diese Auffassung allgemeine Zustimmung gefunden⁵³. Sie schien durch den Ordo Cencius II. gesichert zu sein, in dem es heißt, daß der Herrscher vor seiner Einkleidung zum Kleriker gemacht werde. Aber dieser Ordo stammt aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, und es ist immerhin auffällig, daß der entsprechende Passus in sämtlichen älteren Krönungsordnungen fehlt⁵⁴. Es scheint also durchaus nicht sicher zu sein, daß der Königskanoniker immer als Kleriker galt. Tatsächlich läßt sich zeigen, daß die Gleichung von Kanoniker und Kleriker nicht von vornherein gesichert ist⁵⁵, schon gar nicht für den König. In diesem Zusammenhang ist eine Untersuchung des Begriffes *clericum facere* aufschlußreich. Er kommt in der Merowingerzeit häufig vor und wird hier auch wiederholt für Könige angewandt, allerdings nur — wenn sie abgesetzt werden. *Clericum facere* bedeutet hier nämlich, auf den König bezogen, stets, ihn seines Königtums berauben⁵⁶. Wer Kleriker war, konnte nicht König sein. Die Karolinger sind selbst nach dieser Regel verfahren, und so versteht es sich, daß sie auch nie als Kleriker angesehen wurden. Es gibt aber auch noch unter den Ottonen und ihren salischen Nachfolgern, die wir nun alle als Kanoniker nachweisen können, nicht das geringste Anzeichen dafür, daß sie damit Kleriker geworden seien. Im Gegenteil: gerade bei Heinrich II. weist die Tatsache, daß er sich in das Kanonikat in Paderborn mit seiner Gemahlin Kunigunde teilte⁵⁷,

⁵² SCHULTE, Deutsche Könige, Kaiser, Päpste S. 174.

⁵³ EICHMANN, Königs- u. Bischofsweihe S. 12; BAUERREIS, Kirchengesch. Bayerns 2, 185: „Der priesterliche Charakter des Königs hat dadurch nur gewonnen“; STELZMANN, Kaiser u. Papst als Kanoniker am Kölner Dom S. 134. Abweichend SCHRAMM, Die Kaiser aus sächsischem Hause im Lichte der Staatssymbolik S. 49: der König sei „nicht in den geistl. Bereich eingebrochen“.

⁵⁴ Reinhard ELZE hatte die Freundlichkeit, mir aus seiner umfassenden Kenntnis der ordines zu bestätigen, daß eine entsprechende Wendung in allen bisher bekannten älteren ordines fehlt.

⁵⁵ Belege für Laienkanoniker: DUCANGE s. v.

⁵⁶ So wird etwa von Theuderich, dem Sohn des letzten Merowingerkönigs Childerich III., berichtet, daß er *clericus effectus est* (Gesta patrum Fontanell. X, 4, ed. F. LOHRER u. J. LAPORTE [1936] S. 77), u. zw. eindeutig zu dem Zweck, ihm damit die Fähigkeit zur Herrschaft zu entziehen. Vgl. dazu im einzelnen: K. SPRIGADE, Abschneiden des Königs-haares u. kirchl. Tonsur bei den Merowingern, Welt als Gesch. 22 (1962) bes. S. 144 ff.

⁵⁷ DHII 368; dazu FUCHS, Kaiser Heinrich u. Kaiserin Kunigunde S. 82f. mit weiteren Belegen für Kanonikate von Kaiserinnen in Eichstätt, Halberstadt u. Speyer. Die Belege

darauf hin, daß dies noch nicht der Fall gewesen sein kann. Die positiven Zeugnisse wie der ordo Cencius II. setzen tatsächlich erst nach dem Investiturstreit ein, und sie besagen, daß der König mit seiner Aufnahme in den Klerikerstand den Rang eines niederen Klerikers erhielt. Das heißt: daß er in der geistlichen Hierarchie jetzt unter dem Bischof und unter dem Priester rangierte. Nichts zeigt deutlicher als diese Einstufung, daß der ottonische Herrscher einer anderen Ordnung angehörte. Denn für ihn stand außer Frage, daß er seinen Bischöfen und seinen Priestern übergeordnet war. Wir hörten, daß er nach dem Mainzer Ordo des 10. Jahrhunderts am bischöflichen *ministerium* teilhatte und daß er kraft der ihm eigenen, durch die Salbung kirchlich legitimierten Sakralität eine besondere Gottnähe besaß, die ihn über alle Sterblichen erhob. Ein solcher Herrscher brauchte nicht Kleriker zu werden, um Kanoniker zu sein; er besaß als *christus domini* geistlichen Rang. Das Königskanonikat, das Otto III. begründete, beruhte denn auch nicht auf seiner Zugehörigkeit zum Klerikerstand, sondern auf dieser Sakralität des Königtums, die uralte Wurzeln hat und auch in der verchristlichten Welt des frühen Mittelalters unangefochten gültig blieb. Die Wende trat erst ein, als das Reformpapsttum dem König im Investiturstreit die Gottunmittelbarkeit bestritt und seine Stellung als *caput ecclesiae* uminterpretierte in die des *caput laicorum*⁵⁸.

Man sieht: es sind noch immer die alten Kräfte, die das Königskanonikat und damit auch das ottonische Königtum trugen. Neu ist die Form, die Otto III. fand und die nun auch den besonderen Bedürfnissen dieses ottonischen Königtums entsprach. Indem der König Kanoniker wurde, verknüpfte er in seiner Person Kanonikat und Königtum, Domkapitel und Königshof, Reichskirche und Herrschaft. Und da diese Herrschaft wesentlich auf der Reichskirche aufgebaut war, stellte die Verbindung von König und Kirche ihre bestimmende Mitte dar. Diese Verbindung von König und Kirche hat unter den Ottonen im Königskanonikat ihren sinnfälligen und gültigen Ausdruck gefunden.

führen zumeist über unseren Zeitraum hinaus. Man sieht daraus, mit welcher Zähigkeit sich ältere Auffassungen des Königtums auch über den Investiturstreit hinaus erhalten haben. Es ist im übrigen auch in späterer Zeit nicht unbestritten, inwieweit der König unter die Kleriker zu rechnen sei.

⁵⁸ *Caput laicorum* war der König nach Gregor VII.: Register I, 20, ed. E. CASPAR S. 33. In dieser Auffassung ging Humbert von Silva Candida Gregor VII. voran. Ihm galt der König „als Laie schlechthin“; G. TELLENBACH, *Libertas. Kirche u. Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites* (1936) S. 130.